

**Vorsorge für  
Unfall, Krankheit, Alter  
durch Vollmacht,  
Betreuungsverfügung und  
Patientenverfügung**

von Rechtsanwalt Andreas Karsten  
Karsten + Chudoba  
Rechtsanwälte und Fachanwälte

Stand: August 2013

# Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

1. Wofür soll ich denn überhaupt Vorsorge treffen?  
Was kann denn schon passieren? ..... 5
2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?..... 6
3. Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge? ..... 7
4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge? ..... 7
5. Kann ich die Vollmacht auf bestimmte Aufgabengebiete beschränken? 8
6. Kann ich mehrere Personen bevollmächtigen? ..... 8
7. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?..... 9
8. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?..... 9
9. Wie Sorge ich dafür, dass das Gericht Kenntnis von der Vollmachtserteilung erlangt, und wo bewahre ich die Vollmacht auf? ... 10
10. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?..... 10
11. Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen? ..... 11
12. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe? ..... 11
13. Wie läuft die Bestellung eines Betreuers ab? ..... 12
14. Was ist eine Betreuungsverfügung? ..... 12
15. Was kann in einer Betreuungsverfügung alles geregelt werden?..... 13
16. Welche Form muss eine Betreuungsverfügung haben und wo kann sie registriert werden?..... 14

- 17. Was ist demnach besser für mich: eine Vollmacht oder eine  
Betreuungsverfügung? ..... 15
- 18. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung? ..... 15
- 19. Was versteht man genau unter einer Patientenverfügung? ..... 16
- 20. Ist eine Patientenverfügung für den Arzt rechtlich verbindlich? ..... 16
- 21. Kann ich mir mit einer Patientenverfügung selbst Schaden? ..... 17
- 22. Genügt allein die Abfassung einer schriftlichen Patientenverfügung?... 18

# Vorsorge für Unfall, Krankheit, Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

Viel zu wenige Menschen in Deutschland denken daran, Vorsorge für weniger gute Zeiten zu treffen – nämlich für den Fall, dass sie infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder auch nur durch Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter ihre Angelegenheiten nicht mehr selber wie gewohnt regeln können. Dabei ist in anderen Bereichen Vorsorge selbstverständlich – so bei der finanziellen Absicherung durch Vermögensbildung oder Versicherungen vielfältiger Art.

Diese Broschüre möchte dazu beitragen, das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Vorsorge für den rechtlichen Betreuungsfall zu schärfen und ganz konkrete Hinweise dafür geben, welche Maßnahmen für eine wirksame Vorsorge zu ergreifen sind, wobei sie bewusst die Problemkreise in Form von Frage und Antwort nur kurz und knapp umreißt, um Ihnen einen schnellen Einstieg in das Thema zu gewährleisten.

Es ist jedem zu wünschen, dass ihm eine Lage erspart bleibt, in welcher von einer Vorsorgevollmacht, einer Betreuungsverfügung oder einer Patientenverfügung Gebrauch gemacht werden muss. Sollte es aber tatsächlich einmal so weit kommen, kann der Wert einer gut durchdachten Vorsorge gar nicht hoch genug veranschlagt werden – für Angehörige, Ärzte, aber nicht zuletzt auch für den Betroffenen selbst.

Daher hier nun 22 Fragen, die sich jeder stellen sollte...



## **1. Wofür soll ich denn überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn schon passieren?**

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann.

Für diesen Fall sollte man sich einmal mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

Oder noch konkreter:

- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfe?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Senioren- oder Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

Und überhaupt: Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Nur 8 % der Bevölkerung stellen sich diese Frage und haben konkrete Schritte unternommen. 92 % haben keinerlei Vorsorge und überlassen sich dem Zufall!



## **2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehepartner oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?**

Hierzu ein Beispiel:

Ohne jede Ankündigung trifft ein Schlaganfall den Ehemann, von einer Minute auf die andere ist er hilflos.

Kann die Ehefrau nach dem ersten Schock z.B.

- eine Rente für ihn beantragen oder
- die medizinische Betreuung/Behandlung organisieren?

$\frac{3}{4}$  aller Deutschen denken: „JA“, das kann der Ehepartner.

„Weit gefehlt“ sagt das Gesetz!

Verwandte und/oder Ehepartner entscheiden nichts, denn

grundsätzlich darf kein Volljähriger für einen anderen Entscheidungen treffen, d.h. weder Verträge für ihn schließen noch über Heilbehandlungen bestimmen!

Ausnahmen:

1. Gerichtliche Bestellung zum Betreuer  
ODER
2. Vollmacht



### 3. Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht ein hohes Maß an Selbstbestimmung, denn

- Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, um für Sie im Bedarfsfall zu handeln.
- Ihre persönlichen Wünsche und Bedürfnisse finden dabei umfassend Berücksichtigung.



### 4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht ermächtigt in der Regel „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“

ABER

Folgende Bereiche werden durch sie nicht abgedeckt:

- Zustimmung des Bevollmächtigten an Ihrer Stelle in ärztliche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder medizinische Eingriffe mit Lebensgefahr oder Gefahr von andauernden Gesundheitsschäden
- Zustimmung zu Unterlassung oder Beendigung lebenserhaltender Maßnahmen
- Einwilligung zur geschlossenen Unterbringung oder zu freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (z.B. Bettgitter)
- Einwilligung zur Organspende



## **5. Kann ich die Vollmacht auf bestimmte Aufgabengebiete beschränken?**

Ja, grundsätzlich kann die Vollmacht auf bestimmte Aufgabengebiete beschränkt werden (z.B. nur für den Gesundheitsbereich).

Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss



## **6. Kann ich mehrere Personen bevollmächtigen?**

- Sie können für verschiedene Aufgaben (z.B. Gesundheitsvorsorge und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen.
- Sie können mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen.
- Sie können mehrere Bevollmächtigte mit Gesamtvertretungsmacht ausstatten.
- Sie können Ersatzbevollmächtigte benennen.
- Sie können Untervollmacht erteilen.





## 7. Muss eine solche Vollmacht eine bestimmte Form haben?

- Grundsätzlich ist keine Form vorgeschrieben.
- Aber: aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig
- Eine notarielle Beurkundung ist erforderlich, wenn der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, Immobilien zu veräußern oder zu erwerben.
- Eine notarielle Beglaubigung ist erforderlich, wenn der Bevollmächtigte zur Darlehensaufnahme berechtigt sein soll.



## 8. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Ein Missbrauch kann nie ganz ausgeschlossen werden, denn dem Bevollmächtigten werden – je nach Umfang – gegebenenfalls sehr weit reichende Befugnisse erteilt.

Deshalb:

1. Nur eine Person als Bevollmächtigten einsetzen, der Sie volles Vertrauen entgegenbringen.
2. Sicherheitsmaßnahmen in Betracht ziehen (z.B. Kontrollrechte für einen Dritten, Bestellung mehrerer Bevollmächtigter).

Bei groben Verstößen kommt die Bestellung eines Kontrollbetreuers in Betracht.



## **9. Wie Sorge ich dafür, dass das Gericht Kenntnis von der Vollmachtserteilung erlangt, und wo bewahre ich die Vollmacht auf?**

- Eine gebührenpflichtige Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer ist möglich und gewährleistet, dass ein Gericht im Bedarfsfall Kenntnis von der Vollmacht erlangt.
- Eine Hinweiskarte mit den Ausweispapieren sollte stets bei sich geführt werden.
- Bewahren Sie die Vollmacht an einem im Ernstfall gut zugänglichen Ort auf, den der Bevollmächtigte kennt.
- Oder: Übergeben Sie die Vollmacht vorab an den Bevollmächtigten.
- Oder: Übergeben Sie die Vollmacht an eine Vertrauensperson (z.B. Notar oder Rechtsanwalt) zur treuhänderischen Verwaltung mit der Auflage, sie im Bedarfsfall an den Bevollmächtigten auszuhändigen. Es kann bestimmt werden, dass die Vollmacht nur gegen Vorlage eines ärztlichen Attests ausgehändigt werden darf.



## **10. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?**

- im Außenverhältnis: ab Ausstellung
- im Innenverhältnis: gemäß Vereinbarung, in der Regel wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind

- Widerruf: jederzeit möglich. Soweit die Vollmacht ausgehändigt wurde, ist sie zurückzuverlangen
- Tod: Nach neuer Rechtsprechung erlischt die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, es sei denn, sie gilt ausdrücklich über den Tod hinaus



## **11. Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen?**

- Eine Vollmacht ist für Dritte bestimmt, d.h. sie bezeichnet die Person des Vertreters und was dieser „im Außenverhältnis“ für Sie tun darf, z.B. Ermächtigung zum Abschluss eines Heimvertrags
- Folge: „Interne“ Handlungsanweisungen gehören nicht in die Vollmachtsurkunde, z.B. welches Heim vorrangig in Betracht kommt



## **12. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?**

- Es wird die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers“) notwendig
- Die Betreuungsvoraussetzungen sind in § 1896 BGB geregelt:  
Dort heißt es u.a.:

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag  
oder  
von Amts wegen  
für ihn einen Betreuer



### **13. Wie läuft die Bestellung eines Betreuers ab?**

Hierzu ein Beispiel:

1. Ein Geschäftsunfähiger wird in ein Krankenhaus eingeliefert.
2. Das Krankenhaus oder ein Dritter (Angehöriger) informiert das Betreuungsgericht und beantragt eine Betreuung.
3. Das Amtsgericht entscheidet nach eigenem Ermessen, wen es als Betreuer einsetzt. Entweder
  - einen Familienangehörigen  
oder
  - einen hauptberuflichen staatlichen Betreuer.

Der Betreuer hat das Alleinentscheidungsrecht über Gesundheit und Vermögen!



### **14. Was ist eine Betreuungsverfügung?**

- Hierzu muss man wissen, dass das Gericht Sie zu der Frage anhört, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen.
- Problem: Sie können sich möglicherweise nicht mehr äußern. Dann hat das Gericht Ihre Wünsche zu berücksichtigen, die Sie zuvor schriftlich festgelegt haben. Dies geschieht mit der Betreuungsverfügung.
- Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich ebenso verbindlich wie anschließend für den eingesetzten Betreuer.



## 15. Was kann in einer Betreuungsverfügung alles geregelt werden?

Der Inhalt einer Betreuungsverfügung hängt wesentlich von Ihrer individuellen Lebenssituation und Ihren persönlichen Bedürfnissen ab.

Folgendes kann eine Betreuungsverfügung enthalten:

### 1. Vermögensangelegenheiten

- Möchte ich meinen bisherigen Lebensstandard beibehalten? Soll dazu notfalls mein Vermögen aufgebraucht werden?
- Wie soll über mein Grundvermögen (mein Haus/meine Eigentumswohnung) verfügt werden?

### 2. Persönliche Angelegenheiten

- Will ich weiterhin bestimmten Personen zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeiten usw. einen bestimmten Geldbetrag zukommen lassen?

- Sollen meine bisherigen Spendengewohnheiten fortgeführt werden?
- Wünsche ich den Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrags?

### 3. Wohnungsangelegenheiten und Heimaufnahme

- Von wem wünsche ich im Fall meiner Pflegebedürftigkeit versorgt zu werden?
- Möchte ich, so weit meine Versorgung und Pflege gewährleistet werden kann, bis zu meinem Tod in meiner angestammten Wohnung/meiner Eigentumswohnung leben?
- Möchte ich – falls der Umzug in ein Heim unvermeidbar ist – mich mit dem Verkaufserlös aus meinem Haus/meiner Eigentumswohnung in eine bestimmte Seniorenanlage einkaufen und meinen Aufenthalt dort finanzieren?
- Wünsche ich, sollte eine Heimaufnahme erforderlich werden, in einem bestimmten Heim zu wohnen?
- Möchte ich, wenn ich in einem Heim leben muss, meine persönlichen Gegenstände und Möbel so weit wie möglich mitnehmen? Welche sind am wichtigsten?



## **16. Welche Form muss eine Betreuungsverfügung haben und wo kann sie registriert werden?**

- aus Beweisgründen: Schriftform mit Datum und Unterschrift
- Unterschriftsbeglaubigung empfehlenswert
- gebührenpflichtige Registrierung beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer möglich, s. Frage 7



## **17. Was ist demnach besser für mich: eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung?**

Soweit Sie jemanden haben, dem Sie vollständig vertrauen und der bereit und in der Lage ist, sich im Bedarfsfalle um Ihre Angelegenheiten zu kümmern, ist eine Vollmacht vorzuziehen.

Vorteile:

- Das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren wird vermieden.
- Der Bevollmächtigte steht nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts
- Er braucht für seine Entscheidungen keine gerichtlichen Genehmigungen

Wenn Sie hingegen niemanden haben, dem Sie eine Vollmacht anvertrauen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung.



## **18. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?**

- Sie sind in der Lage, Ihren Willen selbst zu äußern?  
Ärzte und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) müssen diesen Willen beachten.
- Sie können Ihren Willen nicht mehr selbst äußern?

Ärzte und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) müssen Ihren Willen beachten, wie dieser in gesunden Tagen in einer Patientenverfügung niedergelegt wurde.

Achtung: Will Ihr Bevollmächtigter nach Ihren Wünschen für Sie die Einwilligung in lebensverlängernde medizinische Maßnahmen verweigern, so benötigt er hierfür immer dann eine betreuungsgerichtliche Genehmigung, wenn er mit dem Arzt darüber keine Einigkeit erzielt und beide Seiten auf ihren unterschiedlichen Ansichten bestehen (Dissensfall).



## **19. Was versteht man genau unter einer Patientenverfügung?**

- In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich Ihren Willen über die Art und Weise ärztlicher Behandlung abfassen.
- Vorteil: Auch wenn Sie einmal nicht mehr selbst entscheiden können, kann mit Hilfe der Patientenverfügung Ihr Wille in Bezug auf ärztliche Maßnahmen ermittelt werden.



## **20. Ist eine Patientenverfügung für den Arzt rechtlich verbindlich?**

- Ja, wenn der Wille des Patienten in Bezug auf ärztliche Maßnahmen eindeutig und sicher festgestellt werden kann.



- Auch lebenserhaltende oder –verlängernde Maßnahmen müssen unterbleiben, wenn dies dem zuvor geäußerten Willen des Patienten – etwa in einer Patientenverfügung – entspricht.
- Aber Achtung: Der Wille muss eindeutig und sicher feststellbar sein. Ärzte sind ratlos, wenn ihr Patient „ärztlichen Beistand unter Ausschöpfung der angemessenen Möglichkeiten“ wünscht, „solange realistische Aussichten auf Erhaltung eines erträglichen Lebens besteht.“ Woher soll der Arzt wissen, wann für den Patienten eine Aussicht „realistisch“, wann das Leben „erträglich“ ist? Was hält der Patient für „angemessene“ Möglichkeiten?
- Deshalb: Vorsicht vor flott ausgefüllten Formularen!!!



## 21. Kann ich mir mit einer Patientenverfügung selbst Schaden?

Nein, wenn Sie die Patientenverfügung sorgfältig abfassen, d.h.

- setzen Sie sich vorab mit Ihren eigenen Wünschen und Wertvorstellungen auseinander,
- besprechen Sie Ihre Wünsche und Wertvorstellungen mit Ihrem Notar oder Rechtsanwalt, damit er Ihnen einen passenden Verfügungsentwurf erstellen kann, das dem aktuellen Recht entspricht,
- besprechen Sie diesen Verfügungsentwurf mit einem Arzt Ihres Vertrauens, um die medizinische Seite zu verstehen.

- Sollten Sie bereits an einer schweren Krankheit leiden, kann die Patientenverfügung sinnvoll nur in Zusammenwirken mit dem behandelnden Arzt erstellt werden.



## 22. Genügt allein die Abfassung einer schriftlichen Patientenverfügung?

- Nein, wenn Sie sicher stellen wollen, dass Ihr Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der für Sie mit Rechtsmacht sprechen darf.
- Deshalb: Kombination mit Vorsorgevollmacht oder zumindest Betreuungsverfügung dringend zu empfehlen



2013 Karsten + Chudoba  
Rechtsanwälte und Fachanwälte



info@karsten-chudoba.de  
www.karsten-chudoba.de



fon: +49 (0)30 69517378  
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26  
D-10997 Berlin